

SV „Petermännchen“ Pinnow e. V., 19065 Pinnow

Satzung

des Sportvereins „Petermännchen“ Pinnow e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Sportverein führt den Namen SV „Petermännchen“ Pinnow e. V. Er ist unter der Nummer 090/142/02711 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen. Er hat seinen Sitz in 19065 Pinnow und ist Mitglied des Kreissportbundes Parchim e. V. Der Sportverein (SV) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breitensports, des Kinder- und Jugendsports, des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der an der Ausübung der sportlichen Betätigung in einer Abteilung unseres Vereins interessiert ist. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe in einer Mitgliederversammlung mitzuteilen. Bei Mitgliedern bis zum 14. Lebensjahr ist bei der Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme neuer Abteilungen in den Sportverein entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 3 Aufhebung der Mitgliedschaft

Die Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Austrittserklärung an den Vorstand des Sportvereins. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Sportverein.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied über 14 hat das Stimmrecht, sowohl das aktive wie passive Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung der beschlossenen Beiträge verpflichtet. Die Beitragshöhe wird jedes Jahr neu festgelegt. Alle Beträge, Spenden und andere Einnahmen sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen und werden durch den Vorstand verwaltet. Die entsprechen dem Mitgliederstand festgelegten Beiträge sind an den Kreissportbund Parchim e. V., den Landessportbund M-V e. V. und die Fachverbände abzuführen.

SV „Petermännchen“ Pinnow e. V., 19065 Pinnow

§ 6 Organe des Sportvereins

Organe sind:

- die Jahreshauptversammlung des Sportvereins (mit allen Mitgliedern die Stimmrecht haben)
- der Vorstand des Sportvereins
- die Leitungen der Abteilungen

Alle Beschlüsse dieser Organe werden ausgehend von der jeweiligen Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Alle Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes und der Kassenwart erhalten eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung von 20 Euro. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Vorstandes ein Sitzungsgeld von 10 Euro pro Sitzung gewährt.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 7 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, die diese 2 Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung erhalten müssen. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Sportvereins, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Neuwahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- die Festlegung der Aufnahmegebühren und des Mitgliedsbeitrages
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Satzungsänderungen
- die Auflösung bzw. Neubildung von Abteilungen
- die Auflösung des Sportvereins

Für einen Beschluss zur

- Änderung der Ziele und Aufgaben des Sportvereins
- Änderung der Satzung

ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen notwendig.

SV „Petermännchen“ Pinnow e. V., 19065 Pinnow

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann außerordentliche Jahreshauptversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder, die Stimmrecht haben, muss der Vorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung eine Jahreshauptversammlung einberufen. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Bestimmungen über die Ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretendem Vorsitzenden
- und mindestens 2 weiteren Mitgliedern

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder, werden auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von mindestens 2 Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Leitungen der Abteilungen

Die Leitungen der Abteilungen organisieren eigenständig die Sportarbeit und das Gemeinschaftsleben. Sie arbeiten nach eigenen Finanzplänen und sichern ihre finanzielle Grundlage. Gegenüber dem Verein besteht Rechenschaftspflicht.

§ 10 Vermögensverwaltung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Sportvereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen an die Gemeinde Pinnow, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 1 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 23.03.2018 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 26.04.2013.